

Information zum Kärntner Tierseuchenfondsgesetz (LGBl. Nr. 58/1995)

Für das Bundesland Kärnten ist ein sogenannter Tierseuchenfonds eingerichtet.

Wer ist zur Zahlung von Tierseuchenfondsbeiträgen verpflichtet?

Zur Leistung des jährlichen Tierseuchenfondsbeitrages sind die Besitzer nachstehender, in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten, gehaltenen Tiere verpflichtet:

- Pferde mit einem Alter über einem Jahr
- Rinder älter als 6 Monate
- Rinder bis 6 Monate
- Schweine über 20 kg Lebendgewicht
- Schafe und Ziegen mit einem Alter über 6 Monaten

Bis 15. März jeden Jahres ist der Tierbestand der Gemeinde zu melden (Tierseuchenfonds-Erhebungsblatt), Stichtag für den Tierbestand ist der 15. Jänner.

Nach Ablauf der Meldefrist erfolgt die Vorschreibung des Tierseuchenfondsbeitrages durch die Gemeinde an die Tierbesitzer und nach Einhebung der Beiträge die Übermittlung dieser an den Tierseuchenfonds.

Wie hoch ist der Tierseuchenfondsbeitrag?

Die Landesregierung setzt alljährlich mit Verordnung die Beiträge zum Tierseuchenfonds neu fest.

Für das Jahr **2019** wurden folgende Beiträge festgesetzt:

- Pferde € 3,30
- Rinder älter als 6 Monate € 3,30
- Rinder bis 6 Monate € 1,10
- Schweine über 20 kg € 0,79
- Schafe/Ziegen über 6 Monate € 0,79

Wozu wird das Geld aus dem Tierseuchenfonds verwendet?

Der Fonds ist bestimmt zur:

- Leistung von Beihilfen für Tierverluste infolge von Tierseuchen oder sonst. Erkrankungen, für welche der Bund keine oder nicht die volle Entschädigung leistet.
- Übernahme der Kosten für Vorbeugung, Heilung und andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und der Abtransport verendeter Tiere ab einem Gewicht von 80 kg.
- Leistung von Beihilfen für Tierverluste, wenn der Besitzer dadurch in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist.

Weitere Information zu den Leistungen des Tierseuchenfonds sind in der Verordnung der Landesregierung vom 23. November 1999 LGBl Nr 61/1999 i.d.g.F. (Satzung des Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten) ersichtlich. Für Fragen wenden Sie sich bitte an das örtlich zuständige Gemeindeamt.